

AGB Rinser See-Hof

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer (Ferienwohnung, Unterkunft) bestellt und zugesagt – gleichgültig ob mündlich oder schriftlich – oder falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.

2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrags verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

3. Der Gastgeber (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers (Ferienwohnung, Unterkunft) dem Gast Schadenersatz zu leisten.

4.

4a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.

4b) Die Kosten für den Gast betragen bei Storno bzw. Nichtanreise **90%** des vereinbarten Reisepreises.

5.

5a) Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer (Ferienwohnung, Unterkunft) nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

5b) Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers (Ferienwohnung, Unterkunft) hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.

6. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Das Zimmer (Ferienwohnung, Unterkunft) muss am Abreisetag bis 10.00 Uhr geräumt sein.

7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Söchtenau.

Wir empfehlen Ihnen den Anschluss einer Reise-Rücktrittskosten Versicherung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und einen schönen Aufenthalt.

Zusatz für Verpflichtende Corona-Schutz-Maßnahmen

(Stand: 31.07.20 nach Hygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung)

1. Es können nur Gäste, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt, gemeinsam in einer Wohneinheit untergebracht werden. Besucher (Pkt.29-30) sind nicht erlaubt.
2. Gäste dürfen nur anreisen, wenn sie keine Covid-19-Symptome (v.a. Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen, Durchfall) haben und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Covid-19-Fällen hatten.
3. Soziale Kontakte am Hof sind zu vermeiden und Abstandsregeln nach geltendem Recht einzuhalten: 1,5 m Abstand in allen Gemeinschaftsbereichen (Flur, Gang, Treppe, Außenbereich).
4. Regelmäßige Handhygiene (waschen, desinfizieren) und Hustenetikette sind zu gewährleisten.
5. In Gemeinschaftsbereichen ist nach den derzeit gültigen Hygienebestimmungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind weitläufige Außenbereiche.
6. Check-In:
 - Parken bei An-/Abreise zum Ent- und Beladen des Autos nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen. Abweichende An-/Abreisezeiten sind zu beachten und werden vor Anreise per Email mitgeteilt.
 - Bei Ankunft erfolgt die Anmeldung nur durch EINE Person unter Beachtung der Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen (Mundschutz). Diese Person erhält eine Einweisung und Erklärung zum Hof/Aufenthalt, die den anderen Familienmitgliedern weiterzugeben ist.
 - Eine unterschriebene, schriftliche Selbstverpflichtung der Gäste ist bei Anreise abzugeben (Erhalt vor Anreise per Mail).
7. Entwickeln sich während des Aufenthalts Covid-19-Krankheitssymptome, muss sich unverzüglich in Isolation begeben werden. Ein Betreten der Gemeinschaftsräume ist untersagt. Der Aufenthalt muss möglichst sofort beendet werden.
8. Werden diese notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten, wird von der Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht und der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Organisatorische Maßnahmen:

9. Gesellschaftsspiele/Bücher können nicht benutzt werden.
10. Spielzimmer darf nur. Schild an Eingangstür ist auf „belegt“ bzw. „frei“ einzustellen. Spielgeräte im Spielzimmer müssen vor Benutzung mit bereit gestelltem Desinfektionsmittel abgewischt werden und dürfen nur von einer Familie gleichzeitig benutzt werden.
11. Tretfahrzeuge sind vor Benutzung mit bereit gestelltem Desinfektionsmittel abzuwischen. Gereinigtes Sandspielzeug steht pro Ferienwohnung zur Verfügung.
12. Mitmachangebote können nur unter Einhaltung der derzeit gültigen Abstands- und Hygieneregeln angeboten werden (Stallführung). Mithilfe im Stall und Zugang zu den Tieren ist nach Einweisung möglich. Wegen einzuhaltenden Abstandsregeln und Mundschutz sind Einschränkungen möglich.
13. Liegewiese und Grillplatz sind mit Abstandsregeln nutzbar.